

4^o Da 99999-6

Zsh2a031369

He 274 ✓ 156

ÖSTERREICHISCHES ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT

VIERTELJAHRESSCHRIFT

6. Mai 1960

Herausgeber

Franz Arnold, Willibald M. Plöchl

Mitbegründer von Rudolf Köstler

II. JAHRGANG

1960

HEFT I

AUS DEM INHALT

Heinrich Benedikt, Wien

Kirchenstaat: Kirche — Staat

Georg May, Freising

Die Infamie bei Benedikt Levita

Alexander Szentirmai, Maria Anzbach

Die Rechtssymbolik im geltenden Kirchenrecht

Beiträge und Rechtsfälle

Neues Recht

Zeitberichte

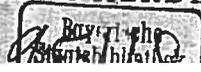
Miszellen und Zeitschriftenschau

Buchberichte

M. 12
1960, 1961

(K)

VERLAG HERDER · WIEN



In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war Rom die geistige Hauptstadt des Abendlandes, in der zweiten sank es zur Hauptstadt Italiens herab. Die Kuppel der Peterskirche schwebt als Triumph der ewigen Kirche über der ewigen Stadt, gleichmütig über das Reiterstandbild Viktor Emanuels II. hinwegblickend, das sich auf seinem keineswegs erbaulichen Unterbau 63 m über dem Boden erhebt. In der Blütezeit der Weltstadt unter Leo XII. und Gregor XVI. vertraten Chateaubriand die Tuilerien und das literarische Frankreich, Niebuhr und Bunsen den König von Preußen und die deutsche Wissenschaft, erneuerten die Nazarener „aus der langhaarig christlich neudeutschen Schule“, wie Heine sie nennt, die Freskenmalerei, hielt Ingres die klassische Richtung aufrecht, gab Horace Vernet der Historienmalerei und Reinhart der klassisch-deutschen Landschaftsmalerei die Richtung, schufen Canova, Thorwaldsen und Schadow die Meisterwerke der Bildhauerei, versammelte sich die skandinavische Kolonie in der Trattoria di Lepre um Hans Andersen und schrieb Nikolaus Gogol die letzten Kapitel der „Toten Seelen“.

Die Ablehnung des Garantiesetzes — Non possumus — entsprach den Grundlehren der katholischen Kirche, daß ein gegen Gesetz und Recht verstoßendes *fait accompli* kein neues Recht schaffe.

Die Infamie bei Benedikt Levita

Von Georg May, Freising

Einleitung

Bald nach der Hispana Gallica Augustodunensis¹ ließ die pseudoisidorische Fälschergruppe², die entweder in der Erzdiözese Reims³ oder im Bistum Le Mans⁴ oder in der Mainzer Kirchen-

¹ Dazu: F. Maassen, Pseudoisidor-Studien I: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, 108 (Wien 1885) S. 1061 bis 1104; II: ebenda 109 (Wien 1885) S. 801—860; vgl. A. Stickler, *Historia Iuris Canonici Latini*, I: *Historia Fontium* (Turin 1950) p. 127 s. 132 ss.

² Daran meine ich trotz J. Haller, Nikolaus I. und Pseudoisidor (Stuttgart 1936) S. 163 festhalten zu müssen. Vgl. Stickler p. 117 ss.

³ So zuletzt S. Williams, *The pseudo-isidorian problem today: Speculum* 29 (1954) p. 702—707.

⁴ So zuletzt R. Grand, *Nouvelles remarques sur l'origine du Pseudo-Isidore source du Décret de Gratien: Studia Gratiana* 3 (1955) p. 1—16.

provinz⁵ arbeitete, unter dem Namen des Benediktus Levita eine Sammlung angeblicher Kapitularien⁶ herausgehen, die dieser Diakon der Kirche zu Mainz auf Veranlassung des bereits als verschieden hingestellten Bischofs Otgar († 847) vor allem aufgrund des Archivs der Mainzer Kirche zusammengestellt haben will⁷. Die 1319 Stücke umfassende Sammlung schließt sich als Buch 5—7 an die vier Bücher der echten Kapitulariensammlung des Ansegis⁸ an. Dazu treten die vier *Additiones*, von denen die vierte zusammen mit den pseudo-isidorischen Dekretalen oder nach ihnen entstanden ist⁹.

Nur ein knappes Viertel der Sammlung sind echte, aber im Text gemäß den Tendenzen der Verfasser verfälschte Kapitularien, die den Zeitraum von 596 bis 829 umfassen. Die übrigen Stücke sind aus anderen, besonders kirchlichen Quellen entnommen, unter Verschweigung ihrer Herkunft zu fränkischen Reichsgesetzen umgefälscht und durch Kürzungen, Erweiterungen oder Veränderungen den Zwecken der Gruppe dienstbar gemacht. Diese Quellen sind die Bibel, Konzilien, Dekretalen, die irische Kanonessammlung, römisches Recht, *leges barbarorum*, Bußbücher, Kirchenväter, spätere theologische Literatur und Schreiben von Bischöfen¹⁰.

Das römische Recht schöpft Benedikt Levita aus der *Lex Romana Visigothorum* des Königs Alarich II. vom Jahre 506, dem sogenannten *Breviarium Alarici*¹¹, mit einem vervollständigtem 16. Buch des *Codex Theodosianus* sowie der *Epitome Aegidii* und *Parisina* und außerdem aus der *Epitome Juliani*, einer verkürzenden Bearbeitung von 124 Novellen aus den Jahren 535 bis 555 in lateinischer Sprache aus der Feder des Juristen Julianus von Konstanti-

⁵ So zuletzt Haller S. 169 f.

⁶ Dazu RE X³, S. 43—46; LThK V Sp. 804.

⁷ Letzte Ausgabe nach Baluze von Pertz, MG LL II, 2 p. 17—158, Hannover 1837. Migne druckte im Band 97 der *Series Latina* diese Ausgabe ab. Die sehr lückenhaften, zum Teil ungenauen oder unrichtigen Quellenangaben stammen von F. H. Knust. E. Seckel hat sich um ihre Vervollständigung und Berichtigung große Verdienste erworben. Die von ihm geplante Neuherausgabe des Textes des Benedikt Levita wurde leider nicht verwirklicht. Nunmehr plant Williams, wie er auf p. 706 seines Aufsatzes schreibt, eine Neuherausgabe.

⁸ Diese wurde herausgegeben von A. Boretius und V. Krause, MG LL Sect. II Cap. reg. Franc. I p. 382 ss. Vgl. LThK I² Sp. 591 f.

⁹ Vgl. R. Buchner in RGG I³ Sp. 1032 f.

¹⁰ E. Seckel in RE XVI³ S. 298 f.

¹¹ Herausgegeben von G. Haenel, Leipzig 1849.

nopol¹² in der Gestalt des Auszuges *De ordine ecclesiastico*¹³. Nach Theodor Mommsen benutzt Benedikt Levita an 71 Stellen seiner drei Bücher, an 4 Stellen der *Additio III* und an 4 Stellen der *Additio IV* das *Breviarium Alarici*, an 21 Stellen der drei Bücher und an einer Stelle der *Additio IV* das 16. Buch des *Codex Theodosianus*, an 41 Stellen der drei Bücher und an einer Stelle der *Additio III* die *Epitome Aegidii* sowie an 7 Stellen des zweiten und dritten Buches die *Epitome Parisina*¹⁴. Er fügt dabei die Stellen des römischen Rechts meist wörtlich seinem Werk ein; Auslassungen, Zusätze und Änderungen sind verhältnismäßig selten.

I.

Die Verwendung der Infamie als Konsequenz der Haupttendenz des Werkes

Die Haupttendenz des Werkes ist die Befreiung der Kirche von den Fesseln der Laiengewalt und des Staates¹⁵. Dieses Ziel soll vor allem durch die Durchsetzung des Vorranges der kirchlichen vor der weltlichen Gesetzgebung und durch die Ausschließung der weltlichen Gerichtsbarkeit gegen Kleriker erreicht werden. Insbesondere soll der Klerus, an seiner Spitze der Episkopat, gesichert und namentlich vor Anklagen geschützt werden. Dazu sollen die Anklage und Verurteilung der Kleriker, obenan der Bischöfe, aufs äußerste erschwert werden.

Diese Erschwerung wird durch mannigfache Mittel zu erreichen gesucht. Im Vordergrund steht das Bemühen, bereits die Begründung des Strafprozeßverhältnisses durch gehäufte Anforderungen an die Qualitäten des Gerichts und der Parteien für die Regel der Fälle fast unmöglich zu machen.

Der Ankläger muß vor allem rechtgläubig¹⁶, freigeboren¹⁷, von gutem Ruf und Wandel¹⁸ und im Vollbesitz der kirchlichen

¹² Juliani *Epitome latina novellarum Justiniani*. Herausgegeben von G. Haenel, Leipzig 1873.

¹³ M. Conrat (Cohn), *Der Novellenauszug De ordine ecclesiastico*, eine Quelle des Benedikt Levita: *Neues Archiv* 24 (1899) S. 341—348. S. auch F. Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande I* (Graz 1870) S. 890 ff.

¹⁴ *Theodosiani libri XVI: I, 1* (Berlin 1954) p. CCCXXXIII—CCCXXXVII.

¹⁵ Vgl. Seckel S. 300 f.; Maassen, *Zwei Excursus zu den falschen Kapitularien des Benedictus Levita*: *Neues Archiv* 18 (1892), S. 294—302, hier S. 295.

¹⁶ I, 393; II, 359; II, 381; III, 112; III, 176; *Add. III*, 12; *Add. IV*, 17.

¹⁷ II, 146; II, 359; III, 112; III, 437; III, 440.

¹⁸ I, 74; I, 393; I, 399; II, 362; II, 397; III, 85, III, 88; III, 107; III, 111; III, 119; III, 167; III, 324; III, 351; III, 369; III, 437; III, 441.

V.

Fortwirken des Benedikt Levita

1. In der weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung.

Zum erstenmal wird Benedikt Levita benutzt in dem Kapitular von Quierzy vom 14. Februar 857⁶. Das Kapitel II, 383, das hier vorkommt, wird am Schluß verändert: statt „*infamia notandae*“ bei Benedikt Levita heißt es hier „*firmiter denotandae*“⁷.

Weitere Verwendungen bzw. Anspielungen folgen in der von Hinkmar verfaßten *Epistola Synodi Carisiacensis ad Hludowicum Regem Germaniae directa* vom Jahre 858⁸, in den *Capitula post conventum Confluentium missis tradita* aus dem Jahre 860⁹, in den *Capitula Pistensia* aus dem Jahre 862¹⁰, in dem *Edictum Pistense* aus dem Jahre 864¹¹, (wohl auch) in dem *Concilium Wormatiense* vom Jahre 868¹², in dem *Capitulare Carisiacense* aus dem Jahre 873¹³, in der *Synodus Attiniacensis* von 874¹⁴, in dem *Concilium apud S. Macram* von 881¹⁵, in dem *Capitulare Vernense* aus dem Jahre 884¹⁶, in dem *Concilium Coloniense* vom Jahre 887¹⁷, in dem *Concilium Moguntiense* vom Jahre 888¹⁸, in dem *Concilium Tros-*

⁶ MG LL II, 2 p. 290 s. n. 10 = Benedikt Levita I, 341; n. 11 = II, 383.

⁷ Früher Schreibfehler?

⁸ MG LL II, 2 p. 433: Benedikt Levita I, 3.

⁹ MG LL II, 2 p. 300 n. 1 = Benedikt Levita II, 383; n. 2 = I, 341.

¹⁰ MG LL II, 2 p. 307 s.: Benedikt Levita II, 383; p. 309: I, 341.

¹¹ MG LL II, 2 p. 324: Benedikt Levita *Add. IV*, 114; p. 326: II, 4.

¹² Hier kommen m. E. vor allem die cc. 42 und 74 in Frage. c. 42 fordert im Einklang mit den Grundsätzen des Benedikt Levita: *Dignum est, ut vita innocentis non maculetur pernicie accusantium. Quisquis igitur a quolibet criminatur, non ante accusatus supplicio deputetur, quam accusator praesentetur, atque legum et canonum sententia exquiratur, ut si indigna ad accusandum persona invenitur, ad ejus accusationem non judicetur* (Mans i 15, 877). c. 74 erklärt: *Conjuracionis vel conspiracionis crimen et ab exteris legibus est omnino prohibitum: multo magis hoc in Dei ecclesia ne fiat admonere convenit. Si qui ergo clerici vel monachi reperti fuerint conjurantes aut conspirantes, aut insidias ponentes episcopis aut clericis, gradu proprio penitus abjiciantur* (Mans i 15, 882). Beachtenswert ist besonders die in den beiden Fällen erfolgende Berufung auf die weltliche Gesetzgebung.

¹³ MG LL II, 2 p. 345: Benedikt Levita *Add. IV*, 170; p. 346: *Add. IV*, 119; I, 110; *Add. IV*, 108; *Add. IV*, 105; *Add. IV*, 107; *Add. IV*, 106.

¹⁴ MG LL II, 2 p. 459: Benedikt Levita I, 98; p. 460: *Add. IV*, 100; I, 276.

¹⁵ Außer anderen Stellen findet sich II, 383 (am Schluß: *firmiter denotandae*) aus Benedikt Levita (Mans i 17, 546 s.).

¹⁶ MG LL II, 2 p. 372: Benedikt Levita II, 97; II, 383; p. 373: ebenso.

¹⁷ In c. 3 des insbesondere gegen Kirchenraub und Inzest gerichteten Konzils ist die Rede von den *capitularia gloriosissimorum imperatorum Caroli et Ludovici* (Mans i 18, 47).

¹⁸ Auch hier haben wieder an erster Stelle die gegen Raub von Kirchengut gerichteten Stücke aus Benedikt Levita Aufnahme gefunden. So heißt es in c. 11 von den Kirchenräubern: *Quod si quis fecerit, post debitae ultionis acri-*

leianum von 909¹⁹, in der Synodus Altheimensis aus dem Jahre 916²⁰ und in den Capitula de Tungrensi episcopatu proposita aus dem Jahre 920²¹.

2. Auszüge.

Das umfangreiche Werk des Benedikt Levita verfiel schon bald nach seinem Erscheinen der Kürzung und Exzerpierung. Die Überlieferung sträubte sich dagegen, den vielen toten Stoff unvermindert mitzuschleppen. So ist es gekommen, daß nur zwei der erhaltenen Handschriften die ungekürzte Sammlung in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit darbieten²².

Einen wichtigen Auszug aus Benedikt Levita stellt das Capitulare incerti anni datum in synodo cui interfuit Bonifacius Ap. Sedis Legatus²³ dar, das wohl in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Westfranken hergestellt ist²⁴. Die der zweiten Hälfte des 9. oder dem 10. Jahrhundert angehörende Capitula a domno Karolo imperatore et filio eius Hludowico ac sapientissimis eorum episcopis excerpta enthalten 27 Kapitel des Benedikt Levita, die durchweg

moniam, quae erga sacrilegos jure promenda est, perpetua damnetur infamia, et infernali carceri tradatur, aut exilii perpetua deportatione feriatur (Mansi 18, 67). Auch die Bestimmungen hinsichtlich Anklage und Zeugnis fanden Anklang. c. 12 spricht ein Anklageverbot Niederer gegen Höherstehende aus. Am Schluß heißt es: Testes autem sine aliqua sint infamia, uxores et filios habentes (Mansi 18, 67 s.). In c. 23 wird die Forderung erhoben, die Zeugen müßten vierzehn Jahre alt sein (Mansi 18, 70).

¹⁹ Hier ist besonders erwähnenswert das Zitat aus dem liber legum Theodosii III cap. XII; es handelt sich um den Satz: Quod incesti non sint legitimi heredes, sed infames sint notatae utraeque personae, den das Konzil wörtlich anführt und der aus Brev. Cod. Theod. 3, 12, 2 interpret. (ed. Haenel p. 90) durch Vermittlung von Benedikt Levita II, 410 entnommen ist (c. 8: Mansi 18, 288). In c. 9 finden sich bedeutsame Anklänge an die von Benedikt Levita mit besonderer Vorliebe angezogenen cc. 96 und 98 Conc. Afric. (Mansi 18, 291).

²⁰ MG LL II (Hannover 1837, ed. G. H. Pertz) p. 556 s. c. 14 ist ganz aus Benedikt Levita entnommen, darunter der für ihn bezeichnende Satz: Infames autem ad accusationem vel testimonium vel iudicium tam sacrae leges quam seculi non admittunt.

²¹ MG LL II, 2 p. 379: Benedikt Levita II, 396.

²² E. Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus. Eine Studie zu den Handschriften der falschen Kapitularien: Festschrift für Heinrich Brunner (München und Leipzig 1914), S. 377. Vgl. Fournier-Le Bras, Histoire des collections canoniques en occident I (Paris 1931), p. 203. Ebenda werden angegeben: Handschriften, in denen nur die Additio I weggelassen ist; unvollständige (defekte oder abbrechende) Handschriften und Handschriften, in denen mehr als nur die Additio I ausgelassen ist.

²³ Mansi 17 (bis), 151 ss.

²⁴ Dazu: Seckel in Neues Archiv 29 (1904), S. 294—308; derselbe, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 419; Fournier-Le Bras I, p. 205.

Rechte¹⁹ sein. Durch den Nachweis des Mangels der Rechtgläubigkeit, der freien Geburt und des rechten Wandels ist die Glaubwürdigkeit einer Person derart erschüttert, daß sie zur Anklage unfähig ist und ein Verfahren erst gar nicht eingeleitet wird²⁰.

Die Voraussetzung der sittlichen Integrität und des guten Rufes für die Anklagefähigkeit ist nun die erste Stelle, an der Benedikt Levita die Nützlichkeit der Infamie²¹ für seinen Zweck erkennt und sie zielbewußt einsetzt. Der Infame, der wegen ehrenrühriger Handlungen von der Obrigkeit für ehrlos erklärt worden ist und seinen guten Ruf verloren hat, ist anklageunfähig. Diese Rechtsfolge prozessualer Art mußte Benedikt Levita wie geschaffen erscheinen, den Kreis der Anklagefähigen durch Ausschluß der Infamen einzuschränken.

Es dient gleichfalls der Erschwerung der Anklage, wenn auf falscher oder unbeweisbarer Anklage strenge Strafen stehen. Deshalb schenkt Benedikt Levita den Anklägervergehen besondere Aufmerksamkeit und ahndet sie mit Infamie und anderen Strafen²². Die wegen solcher Vergehen mit Infamie Behafteten vermehren den Kreis der Anklageunfähigen.

Ähnlich strenge Anforderungen wie an den Ankläger werden an die für den Beweis der Tat in der Regel unentbehrlichen²³ Zeugen gestellt. Auch sie müssen glaubwürdig²⁴, rechtgläubig²⁵, aus eigener Kenntnis unterrichtet²⁶, unbestechlich²⁷, freigeboren²⁸, vierzehn Jahre alt²⁹, guten Rufes³⁰, im Besitz der kirchlichen Rechte³¹

¹⁹ III, 215; III, 322.

²⁰ III, 191.

²¹ Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß Benedikt Levita das Wort „infamia“ nur im strengen Sinne für die Strafe gebraucht. Wo er es in der untechnischen Bedeutung als schlechter Ruf fand, hat er es durch „fama“ ersetzt (III, 361: Quelle ist Brev. Cod. Theod. 9, 24, 1 Ep. Aegid., ed. Haenel p. 196) oder ganz getilgt (I, 36: Quelle ist u. a. Conc. Carth. c. 12 mit Glosse der Dionysio-Hadriana, ed. 1609 p. 190; ed. Maßen, Wiener Sitzungsberichte 84 S. 277; vgl. Seckel: Neues Archiv 1905, S. 71).

²² II, 314; II, 361; II, 435; III, 197; III, 203; III, 253; III, 348; III, 365; III, 436; III, 438.

²³ III, 339.

²⁴ I, 282; I, 285; I, 292. S. auch I, 252.

²⁵ I, 335; III, 176; III, 427; Add. III, 12.

²⁶ I, 296; II, 147; II, 345.

²⁷ I, 289.

²⁸ II, 159; II, 352; III, 208.

²⁹ III, 101.

³⁰ I, 309; II, 397; III, 369; III, 433.

³¹ III, 215; III, 322.

und mit dem Ankläger nicht verwandt³² sein. Auf falschem Zeugnis und Meineid steht strenge Strafe³³. Infame und Kalumniatoren sind vom Zeugnis ausgeschlossen³⁴.

Die Infamie steht im Werke des Benedikt Levita mithin im Dienste seiner Absicht, die Anklage gegen Bischöfe und auch andere Kleriker möglichst zu verhindern. Dies geschieht, wenn der Kreis der zur Anklage fähigen und zum Zeugnis geeigneten Personen wirksam eingeschränkt wird.

Der Nutzen der Infamie für die Ziele des Benedikt Levita mußte um so größer sein, je weiter der Kreis der von ihr Betroffenen war. An dieser Erweiterung hat er kräftig gearbeitet³⁵.

Er unterschob nun diese die Anklage gegen Bischöfe und andere Kleriker beschränkende Gesetzgebung den fränkischen Königen deshalb, weil zur damaligen Zeit — in der karolingischen Theokratie³⁶ — die Kleriker aller Grade in weltlichen Kriminalsachen der weltlichen Strafgewalt unterstanden. Das Kriminalverfahren gegen Bischöfe bestand aus drei Teilen. Es wurde der Bischof im Vorverfahren vor ein weltliches Gericht gestellt; Anlaß dazu gab in der Regel die Anklage oder die Aussage von Mitschuldigen oder die Denunziation oder endlich öffentliches Gerücht. Bestätigte sich der Verdacht, wurde die Synode berufen. Auf ihr wurde mündlich bzw. seit der Mitte des 9. Jahrhunderts schriftlich die Anklage erhoben. Den Schluß dieses synodalen Hauptverfahrens bildete das Urteil der Synode. Das kondemnatorische Urteil der Synode war notwendig Deposition wegen erwiesener weltlicher Verbrechen. Dem Synodalverfahren folgte nun das Schlußverfahren vor dem weltlichen Gericht. Es erfolgte in aller Regel ein weltliches Strafurteil. Aus diesem Verfahrensgang ergibt sich, daß der beschuldigte Bischof im Vor- und Schlußverfahren vor rein weltlichem Gericht steht, im Hauptverfahren jedoch vor rein geistlichem Gericht. Die unter dem Bischof stehenden Kleriker standen ursprünglich allein vor weltlichem Gericht. Seit dem Edikt Chlotars vom Jahre 614 wurden nur noch die niederen Kleriker völlig den weltlichen Strafgerichten überlassen. Priester und Dia-

³² II, 348; III, 101; III, 187. Im Gegensatz zum römischen Recht werden Komplizen nicht als Zeugen zugelassen (I, 309 gegen Brev. Paul. sent. 5, 16, 1; Brev. Cod. Theod. 9, 30, 1 interpret. oder Ep. Aegid.: Seckel in Neues Archiv 1905, S. 105).

³³ II, 123; II, 277; III, 252; III, 454.

³⁴ I, 309; II, 326; II, 397; III, 351; III, 369.

³⁵ II, 397; III, 369.

³⁶ Vgl. H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte I² (Weimar 1954), S. 212 ff.; W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I (Wien-München 1952), S. 282.

kone dagegen sollten wie die Bischöfe behandelt werden³⁷. Wegen dieses Gerichtsstandes des Klerus auch vor dem weltlichen Gericht mußten die kirchlichen Reformkreise, die hinter Benedikt Levita stecken, wenn sie schon nicht die Abschaffung des weltlichen Gerichtsstandes erreichten, wenigstens die Einschränkung der Anklage durchzusetzen versuchen.

Gerade das weltliche Vorverfahren, das über die Einleitung des synodalen Hauptverfahrens zu entscheiden hatte, mußte weitgehend entschärft werden, wenn es gelang, hinsichtlich der Anklagefähigkeit und Eignung zum Zeugnis die Grundsätze des Benedikt Levita einzuführen.

Wegen des Zusammenhanges und der gegenseitigen Abhängigkeit von weltlichem und geistlichem Strafverfahren war es höchst angebracht, die Übereinstimmung und Zusammenarbeit von staatlicher und kirchlicher Obrigkeit hervorzuheben³⁸. Gerade hinsichtlich der Anklage- und Zeugnisfähigkeit betont nun Benedikt Levita in ermüdender Wiederholung, daß Kongruenz zwischen staatlicher und kirchlicher Ordnung bestehe, daß Ankläger und Anklagen, welche die weltlichen Gesetze nicht zulassen, auch nach kirchlichem Recht nicht zugelassen werden³⁹ und daß nicht Zeugen sein können, „quos canon et lex prohibet“⁴⁰. Mit dieser Bestimmung war ein Widerspruch zwischen den beiden ersten Teilen des dreiteiligen Strafverfahrens gegen Bischöfe, soweit es die Fähigkeit zu Anklage und Zeugnis betrifft, unmöglich gemacht. Indem so das weltliche Recht mit dem kirchlichen in enge Verbindung trat, indem die eine Ordnung die Inhabilitäten der anderen Ordnung übernahm, wurde nicht nur der volle Einklang beider gesichert, sondern auch der weltlichen Infamie umfassendes und endgültiges Heimatrecht in der Kirche gegeben. Die Kapitularien sind schon von sich aus gesetzliche Regelungen auch des kirchlichen Lebens; greift doch die Kapitulariengesetzgebung auf das einschneidendste in alle kirchlichen Verhältnisse ein⁴¹. Benedikt Levita sichert nun die Rechtmäßigkeit auch der Verwendung der an sich weltlichen Infamie auch im kirchlichen Bereich durch die häufigen Versicherungen, daß weltliche Anord-

³⁷ Zum Vorstehenden vgl. A. Nissl, Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich (Innsbruck 1886), S. 47; 48 ff.; 63 ff.; 80 ff.; 90 ff.; 104 ff.

³⁸ Dies tut der Fälscher ganz allgemein. Er wollte ja „die Chancen des Reformprogramms einer großen kirchlichen Partei im Reiche, zu der er natürlich selbst gehörte, dadurch erheblich steigern, daß er die Welt glauben machte, die einzelnen Postulate dieses Programms seien von der weltlichen Gewalt bereits zu Gesetzen erhoben“ (Maßen, Zwei Excurse, S. 295).

³⁹ I, 392; I, 393; II, 381; III, 108; III, 117; III, 307; III, 459; Add. IV, 22.

⁴⁰ I, 309.

⁴¹ RE X, S. 44.

nungen die kirchliche Bestätigung erhalten haben⁴²; die drei ersten echten Kapitel sind nur darum in die Sammlung aufgenommen worden, um die Überzeugung hervorzurufen, daß die Kapitularien durch den Papst bestätigt worden seien⁴³. Damit ist von der höchsten kirchlichen Stelle auch das System der Anklagebeschränkungen anerkannt und mit ihm die Infamie in das kirchliche Strafmittelsystem aufgenommen.

Zugleich hat Benedikt Levita gegen Gefahren, die von der Übernahme weltlichen Rechtes drohen konnten, Sicherungen eingebaut, indem er den Kaiser selbst bestimmen läßt, daß Gesetze, die den Kanones und Anordnungen des Papstes und der übrigen Bischöfe widersprechen oder gegen die guten Sitten gerichtet sind, unwirksam sind⁴⁴.

„So war der doppelte Zweck erreicht: die Forderungen der kirchlichen Reformpartei erschienen durch eine Menge untergescho-bener Kapitularien als sanktioniert und doch war der Gesetzgebungsgewalt der Kirche nicht das mindeste vergeben“⁴⁵.

Nachdem Zweck und Stelle der Übernahme der Infamie in die Kapitularien festgestellt sind, sind die Fälle zu erheben, in denen Vergehen mit dieser Strafe belegt werden.

II.

Die mit Infamie bedrohten Vergehen

1. Vergehen gegen den Glauben.

Wer vom Glauben abfällt oder im Verdacht der Häresie steht¹, ist infam². Benedikt Levita folgt damit sachlich

⁴² utriusque ordinis virorum assensu roborata (praefatio); II, 97; II, 112; III, 260; III, 423; II, 383; Add. IV, 26; Add. IV, 32; Add. IV, 74 i. f. (RE XVI, S. 302).

⁴³ Maaßen, Zwei Excurse S. 297; RE XVI, S. 302: Der Zweck der Aufnahme jener beiden kanonisch gehaltenen Synoden ist (praef.), „ut agnoscant omnes haec . . . principum capitula maxime apostolica auctoritate fore firmata“. Vgl. auch III, 478: „Maxime trium ultimorum capitula istorum librorum apostolica sunt cuncta auctoritate roborata, quia his condendis maxime apostolica interfuit legatio.“

⁴⁴ III, 346.

⁴⁵ Maaßen, Zwei Excurse S. 298.

¹ qui christianae religionis et nominis dignitatem neglexerint: III, 188; qui in fide Christi suspecti sunt: III, 176; qui fallax in fide repertus fuerit: rubr. III, 427; qui in recta fide suspecti sunt: III, 427.

² Dies ist in III, 427 mittelbar ausgesprochen: Da im menschlichen Bereich auf Fälschungsvergehen die Infamie steht, muß erst recht — Schluß a minore ad maius — auf Täuschung hinsichtlich des göttlichen Glaubens diese Strafe, für die hier die beiden Wirkungen des Ausschlusses von Anklage und Zeugnis stehen, folgen.

hinsichtlich der Abtrünnigen dem römischen Recht³. An seiner unmittelbaren Vorlage, der Lex Visigothorum 12, 2, 10 in.⁴ hat er kräftig gemodelt⁵.

2. Vergehen gegen die Religion.

Zauberer (malefici) und solche, die Weissager (sortilegi) und Zauberer (magi) angehen, verlieren die Anklage- und Zeugnisfähigkeit⁶, das heißt, sie werden infam⁷.

Die Vorlage, in der für „magosque“ das Wort „divinosque“ stand und die von dem Verlust der Anklagefähigkeit nichts wußte, ist wieder Lex Visigothorum 2, 4, 1⁸.

Eine besondere Rolle spielt bei Benedikt Levita das Sakrileg. Darunter versteht er vor allem Diebstahl und Raub⁹ sowie Belastung¹⁰ von Kirchengut. Die Strafe der Infamie erscheint bei ihm zum erstenmal auf Kirchenraub gesetzt¹¹; die Verbindung von Sakrileg im allgemeinen und Infamie findet sich jedoch auch in den echten römischen Quellen¹². In II, 397 = III, 369 wird wiederum das Sakrileg im allgemeinen mit Anklage- und Zeugnisunfähigkeit geahndet. In die Vorlage Lex Visigothorum 2, 4, 1¹³ hat er die „sacrilegi, raptores“ statt der „criminosi sive“ eingeführt, was wiederum eine Tendenz seiner Fälschungen verrät, und die Unfähigkeit zur Anklage hinzugesetzt.

Gräberschändung zieht für die maior persona beständige Infamie nach sich¹⁴. Benedikt Levita schließt sich hier dem römischen Recht, näherhin Brev. Nov. Valentin. 5 Ep. Aegid.¹⁵ an.

³ III, 188 = Brev. Cod. Theod. 16, 2, 1 Ep. Aegid. (ed. Haenel p. 248) a. 381 Grat., Valentin., Theodos. setzt die Intestabilität fest. Cod. Theod. 16, 7, 5 verhängt über die Abtrünnigen die Infamie.

⁴ MG LL I, 1, herausgegeben von Karl Zeumer, Hannover-Leipzig 1902, p. 416.

⁵ Der Quelle ist die zweimalige Verbindung der Anklageunfähigkeit mit der Zeugnisunfähigkeit fremd. Aus ihren getauften oder ungetauften Juden macht Benedikt Levita die Häresieverdächtigen. Vgl. Seckel in Neues Archiv 41 (1916), S. 259 f.

⁶ II, 397; III, 369.

⁷ Über die Erlaubtheit dieser Gleichsetzung weiter unten (III).

⁸ Ed. Zeumer, p. 95.

⁹ II, 97; II, 370; II, 383; II, 394.

¹⁰ II, 394.

¹¹ Seckel in Neues Archiv 1909, S. 354.

¹² So Brev. Cod. Theod. 8, 3, 1; vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 507.

¹³ Ed. Zeumer, p. 95.

¹⁴ III, 192.

¹⁵ Ed. Haenel, p. 281.

3. Vergehen gegen die Hoheit der Kirche.

Wer den Priestern ungehorsam ist, verfällt der Infamie¹⁶, eine Sanktion, die Benedikt Levita offenbar selbst erfunden hat¹⁷. Wer gegen die „Väter“, d. h. die Priester vorgeht, wird infam¹⁸. Benedikts Quelle ist eine Stelle in einem Schreiben des Proklus von Konstantinopel¹⁹ an Domnus von Antiochien²⁰.

4. Vergehen gegen Leben, Eigentum, Ehre und gute Sitten.

Mörder und Giftmischer verlieren die Anklage- und Zeugnisfähigkeit²¹, d. h. sie werden infam. Benedikt Levita übernimmt hier Lex Visigothorum 2, 4, 1²², interpoliert aber den Verlust der Anklagefähigkeit.

Herren, die ihre Sklaven zu Gewalttaten verleiten, werden infam²³. Benedikt Levita folgt hier, von wenigen Varianten abgesehen, Brev. Cod. Theod. 9, 7, 3 interpret.²⁴.

Räuber und Diebe verfallen der gleichen Strafe²⁵. Dieselbe Sanktion trifft die Begünstiger der Räuber²⁶. Nach Add. III, 101 wird der wegen Diebstahls Verurteilte infam. Vorlage ist Brev. Paul. sent. 2, 32, 18²⁷ = Pauli sent. 2, 31, 15, worin nur famosus durch infamis ersetzt ist. Wer wegen mäßiger Personalverletzung (Injurie) angehalten wird, die Schäden der geschätzten Verletzung zu tragen, wird dennoch infam, mag er auch zivil verurteilt sein²⁸. Benedikt Levita folgt hier Brev. Paul. sent. 5, 4, 9 interpret.²⁹.

Infam wird auch, wer eine üble Nachrede (maledictum) oder Schmähung (convicium) zufügt, ebenso jener, auf dessen

¹⁶ III, 390: infames atque reprobi manifeste apparentes notabuntur.

¹⁷ Vgl. Seckel in Neues Archiv 1916, S. 191.

¹⁸ III, 374.

¹⁹ Über ihn LThK VIII Sp. 882.

²⁰ Mansi 7, 323 D, auch Migne PG 65, 882; vgl. Seckel in Neues Archiv 1915, S. 128.

²¹ II, 397 = III, 369.

²² Ed. Zeumer, p. 95.

²³ III, 235.

²⁴ Ed. Haenel, p. 182; ed. Mommsen, p. 454. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1914, S. 419.

²⁵ II, 397 = III, 369. Die Sanktion der Anklageunfähigkeit hat Benedikt Levita wiederum in seine Vorlage, die Lex Visigothorum 2, 4, 1 (ed. Zeumer, p. 95) hineininterpoliert.

²⁶ Receptores: III, 344. Quelle ist Brev. Paul. sent. 5, 3, 4 (ed. Haenel, p. 416). Vgl. Seckel in Neues Archiv 1915, S. 104.

²⁷ Ed. Haenel, p. 376.

²⁸ III, 353.

²⁹ Ed. Haenel, p. 416. Die Ausgabe der Interpretatio von M. Kaser und F. Schwarz (Köln-Graz 1956) war mir nicht zugänglich.

Rat hin dies geschehen ist. Wer Berufung einlegt, darf den Richter nicht schmähen; sonst verfällt er der Infamie³⁰. Benedikt Levita reproduziert hier völlig Brev. Paul. sent. 5, 4, 15—17 (16—18). 19 (20) Ep. Aegid.³¹. Die Unfähigkeit zu Anklage und Zeugnis wegen Ehebruchs, womit ein sehr großer Personenkreis betroffen wurde, hat Benedikt Levita erfunden³². Die Interpolation erfolgt in Lex Visigothorum 2, 4, 1³³. Die breite Behandlung des Hindernisses der Blutsverwandtschaft und infolgedessen des Inzestes bei Benedikt Levita ist bekannt³⁴. Er dehnte das Hindernis der Verwandtschaft bis zum siebenten Grade aus³⁵. Auch damit dient er seinem Hauptzweck: der Beschränkung der Anklage- und Zeugnisfähigkeit. Denn Inzestuose werden infam und gehen ihres Erbrechtes verlustig³⁶. Die Quelle ist Brev. Cod. Theod. 3, 12 rubr. und 3, 12, 3 (2) interpret.³⁷, an der Benedikt Levita aber kräftig gemodelt hat. Das römische Recht setzt nämlich die Erbunfähigkeit und vielleicht auch die Infamie für die im Inzest gezeugten Kinder fest³⁸.

5. Fälschungsvergehen.

Die Ablegung falschen Zeugnisses verwirkt die Zeugnisfähigkeit³⁹ und die Anklagefähigkeit⁴⁰. Falsche Anschuldigung wird mit Infamie geahndet⁴¹. Benedikt Levita folgt dabei scheinbar der Lex Visigothorum 7, 5, 5⁴²; in Wahrheit hat er die Strafe der Infamie vom Tatbestand der Testamentsunterdrückung und -verfälschung, wo sie ihm für seine Zwecke nicht ergiebig

³⁰ III, 200.

³¹ Ed. Haenel, p. 418. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1914, S. 407.

³² II, 397 = III, 369.

³³ Ed. Zeumer, p. 95. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 508.

³⁴ Vgl. R. von Scherer, Über das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor (Graz 1879), S. 26 ff.

³⁵ II, 130. Vgl. Scherer, S. 28 f. und Seckel in Neues Archiv 1909, S. 369.

³⁶ II, 410; Add. III, 104.

³⁷ Ed. Haenel, p. 88, 90; ed. Mommsen, p. 150, 152. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 519.

³⁸ Nach anderer — besserer? — Ansicht wird die Infamie gegen die im Inzest lebenden Personen verhängt. So M. Conrat (Cohn), Breviarium Alaricianum. Römisches Recht im fränkischen Reich in systematischer Darstellung (Leipzig 1903), S. 148—155; vgl. Scherer, S. 42. Dies würde zu Brev. Cod. Theod. 3, 12, 4 interpret. stimmen.

³⁹ II, 397; III, 322; III, 369.

⁴⁰ Diese Sanktion hat er mit der Interpolation „ad accusationem vel“ in die Lex Visigothorum 2, 4, 1; 2, 4, 7 (ed. Zeumer, p. 95; 99 s.) eingetragen.

⁴¹ II, 361; III, 348.

⁴² Ed. Zeumer, p. 306. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 539.

genug scheinen mochte, auf den Tatbestand der falschen Anschuldigung übertragen⁴³, was wiederum sein Anliegen deutlich macht. Auch in III, 197 interpoliert Benedikt Levita die Infamie als Strafe der falschen Anklage⁴⁴. Insbesondere wird infam, wer gegen Kleriker Unbeweisbares vorbringt⁴⁵. Benedikt Levita folgt hier dem römischen Recht Cod. Theod. 16, 2, 41⁴⁶. Beachtenswert ist der enge wörtliche Anschluß an die Vorlage⁴⁷.

6. Wehrdienstverweigerung und Fahnenflucht.

Wehrdienstverweigerer und Fahnenflüchtige werden infam⁴⁸ und verlieren die Befugnis, Zeugen oder Ankläger zu sein⁴⁹. Die Vorlage ist der Tomus des Konzils von Toledo aus dem Jahre 681⁵⁰, die Benedikt Levita jedoch gründlich verfälscht hat.

König Ervig trägt dem Konzil vor, daß infolge der Bestimmungen des Heeresgesetzes seines Vorgängers Wamba, wonach jeder, der seine Wehrdienstpflicht versäumt hatte oder fahnenflüchtig geworden war, für zeugnisunfähig und infam erklärt wurde, fast die Hälfte der Bevölkerung Spaniens der Infamie und Unfreiheit verfallen sei und in manchen Gegenden und Ortschaften die Bevölkerung verwildert sei, weil wegen Mangels an zeugnisfähigen Personen die Wahrheit nicht an den Tag zu bringen sei. Der König erklärt, daß er beschlossen habe, die Strenge dieses Gesetzes zu mildern, und ersucht das Konzil, durch seinen Beschluß denen die Zeugnisfähigkeit wieder zu verleihen, die sie durch jenes Gesetz verloren hatten⁵¹. Das Konzil kam diesem Ersuchen in c. 7 nach.

Benedikt Levita nun tut gerade das Gegenteil. Er hält die rigore Bestimmung des Königs Wamba eben wegen ihrer einschneidenden Wirkung aufrecht. Ja er baut sie durch die Interpolation „vel accusandi“⁵² in bekannter Tendenz weiter aus⁵³.

⁴³ Vgl. Seckel in Neues Archiv 1915, S. 105 f.

⁴⁴ Die Quelle von III, 197 ist Conc. Arelat. II (442—506) c. 24 in. Hisp. cod. Augustod. fol. 46 b. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1914, S. 406.

⁴⁵ III, 438.

⁴⁶ Ed. Mommsen, p. 849 s.

⁴⁷ Insbesondere bleibt „famae“ stehen statt der unsinnigen Änderung „infamiae“ in Cap. Angilr. c. 21. Vgl. Seckel in ZRG Kan. Abt. 1934, S. 356 f.

⁴⁸ Testimonio dignitatis suae sit irrevocabiliter carens.

⁴⁹ II, 326.

⁵⁰ Hisp. cod. Augustod. fol. 103 a, stellenweise abweichend von der echten Hispana. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 459.

⁵¹ Vgl. dazu K. Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung I: Neues Archiv 23 (1894), S. 494 f.

⁵² Vgl. III, 322; III, 440; Add. III, 12.

⁵³ Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 459.

7. Kirchenbann.

Alle Gebannten (anathemati homines) sind nach Benedikt Levita infam und von der Gemeinschaft der Gläubigen getrennt⁵⁴. Diese erhebliche Erweiterung des Kreises der Infamen geht auf die Rechnung des Fälschers⁵⁵.

8. Besondere Gesetze.

Benedikt Levita erklärt endlich, daß alle infam seien, die nach kirchlicher Bestimmung oder aufgrund weltlicher Gesetze infam sind⁵⁶.

Damit erklärt er einmal, daß die Infamie eine Strafe ist, die sowohl von der weltlichen als auch von der geistlichen Obrigkeit verhängt wird⁵⁷. Die Kirche kennt so gut wie der Staat die Strafe der Infamie; sie hat in ihrem Strafmittelsystem die Infamie wie der Staat in dem seinen.

Zum anderen ist damit gesagt, daß die Infamie in beiden Rechtsordnungen die gleiche ist. Ob sie der Staat verhängt oder die Kirche, es ist in beiden Fällen die einheitliche und gleiche Infamie. Sie entfaltet die gleichen Wirkungen, wenn sie der Staat verhängt wie wenn sie die Kirche verhängt.

Endlich wird die von der einen Rechtsordnung verhängte Infamie in der anderen anerkannt. Über wen der Staat die Infamie verhängt hat, der ist nicht nur vor weltlichen Gerichten anklage- und zeugnisunfähig, sondern auch vor geistlichen Gerichten. Umgekehrt gilt das gleiche. Damit sind — wieder einmal — die beiden Rechtsordnungen zur Deckung gebracht, und zwar auf einem Gebiet, wo dem Fälscher an dieser Übereinstimmung außerordentlich viel gelegen war.

Eine Quelle für diese Bestimmung ist nicht aufzufinden⁵⁸. So wird sie dem Fälscher zuzuschreiben sein.

⁵⁴ III, 261 h: infames esse ac perditos et a consortio fidelium in omnibus absque pane et aqua fieri alienos. Ähnlich II, 370 h.

⁵⁵ Vgl. Seckel in Neues Archiv 1910, S. 484; 1915, S. 31 ff., 34. S. auch III, 215 und Seckel in Neues Archiv 1914, S. 414.

⁵⁶ III, 437: Infames sunt cuncti, quos decreta canonica et ecclesiastica atque leges saeculares ascribunt infames esse.

⁵⁷ Andere Strafen, die von beiden Gewalten verhängt wurden, waren Exil, Haft und Klosterhaft (Nissl, S. 33). Besonders die westgotische Kirche kannte die Verwendung weltlicher Strafen in der Kirche. In der karolingischen Zeit ist die Einführung solcher Strafen weltlichen Charakters erneut festzustellen, vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland V (Graz 1959), S. 116 ff.

⁵⁸ Vgl. Seckel in ZRG Kan. Abt. 1934, S. 355 f.

III.

Rechtsfolgen der Infamie

An der Infamie hat Benedikt Levita Interesse wegen ihrer Folgen für die Fähigkeit zu Anklage und Zeugnis im Strafprozeß.

1. Die wichtigste Rechtsfolge der Infamie ist darum für Benedikt Levita die Unfähigkeit des Infamen, vor Gericht Zeugnis abzulegen und Anklage zu erheben.

Hinsichtlich der Zeugnisunfähigkeit folgt er dem westgotischen Recht. Der Lex Visigothorum 2, 1, 21; 2, 4, 2. 3. u. a. ist die Zeugnisunfähigkeit so sehr die entscheidende, vom Gesetz allein hervor gehobene Wirkung der Infamie, daß Zeugnisunfähigkeit und Infamie geradezu gleichgesetzt werden¹. Dieselbe Auffassung läßt sich nun auch bei Benedikt Levita feststellen. Der Ausschluß vom Zeugnis (und von der Anklage) ist ihm so wesentliche Rechtsfolge der Infamie, daß die Sache für den Namen stehen kann². Von ihm stammt auch regelmäßig die Verknüpfung von Anklage- und Zeugnisunfähigkeit³.

a) Ein Infamer darf niemals gegen einen Christen Zeugnis ablegen⁴. Wenn auch die Texte, in die Benedikt diese Rechtsfolge eingetragen hat, zum Teil gründlich verfälscht sind⁵, so ist doch die Zeugnisunfähigkeit auch im römischen Recht eine Folge der Infamie⁶.

b) Der Infame verwirkt das Recht, Anklage vor Gericht zu erheben⁷. Die Erwähnung der Anklageunfähigkeit ist regelmäßig von Benedikt Levita interpoliert⁸, insbesondere geht ihre Ausdehnung und Verallgemeinerung auf seine Rechnung⁹. So verlangte es die Tendenz seines Werkes. Der Ausschluß der Infamen von der Anklage erfolgte zum erstenmal durch c. 2 des Konzils von Kar-

¹ Vgl. Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung II: Neues Archiv 24 (1899), S. 98 f.

² Vgl. III, 261 h mit III, 215.

³ II, 326 fin.; II, 397; III, 176; III, 215; III, 322 a; III, 369; III, 427; III, 440 b; III, 451 rubr.; Add. III, 12.

⁴ I, 309; II, 326; III, 351; III, 427; III, 433.

⁵ Vgl. zum Beispiel III, 351, wo aus dem „iudeus“ der Lex Visigothorum 12, 2, 9 in. (ed. Zeumer, p. 416) der „infamis atque sacrilegus“ wird.

⁶ Marcell. D. 1, 9, 2; Ven. Sat. D. 48, 11, 6, 1; Call. D. 22, 5, 3, 5; Ulp. coll. 9, 2, 2.

⁷ II, 326; III, 99; III, 351; III, 427; III, 437; Add. IV, 17.

⁸ III, 322; III, 440; Add. III, 12. Vgl. Seckel in Neues Archiv 1915, S. 94; 1916, S. 259 f.; ZRG Kan. Abt. 1934, S. 324 f., 329, 344, 359.

⁹ Vgl. zu III, 99: Seckel in Neues Archiv 1914, S. 347.

thago aus dem Jahre 419¹⁰, und c. 4 des gleichen Konzils bestimmte, daß jene, die zur Anklage nicht zugelassen werden, auch nicht zur Ablegung von Zeugnis zugelassen werden dürfen. Daran hält sich der Fälscher¹¹. Sachlich ist die Unfähigkeit zur Anklage bereits im römischen Recht Infamiefolge¹².

2. Eine weitere Infamiefolge besteht darin, daß der Infame weder procurator noch cognitor sein kann¹³. Benedikt übernimmt diese Folge aus Brev. Paul. sent. 1, 2, 1 und Brev. Paul. sent. 1, 2, 3 interpret¹⁴.

3. Der Infame darf nicht an Gerichtsverhandlungen teilnehmen¹⁵. Darin dürfte weniger eine „Reflexerscheinung der Exkommunikation“¹⁶ als eine Folge der Infamie zu erblicken sein, wie sie im römischen Recht bekannt war¹⁷.

Über andere Rechtsfolgen der Infamie schweigt sich Benedikt Levita aus. Sie waren auch für ihn unerheblich. Ihm ging es um die Beschränkung der anklage- und zeugnisfähigen Personen. Um dieses Zieles willen hat er die Infamie aus dem römischen Recht und den von ihm abhängigen Rechtsbüchern herübergeholt. Jede Abstufung der Infamiefolgen, wie sie das römische Recht jedenfalls ursprünglich mit seinen verschiedenen Infamiebegriffen kennt, lag ihm fern.

Auch in der Verbindung der Infamie mit anderen Strafen zeigt der Fälscher große Sorglosigkeit. Sie wird mit der geistlichen Strafe des Kirchenbannes¹⁸ ebensogut zusammengestellt wie mit den ursprünglich rein weltlichen Strafen des Verlustes des Adels

¹⁰ Mansi 4, 437 = Conc. Afric. c. 96 der Dionysio-Hadriana ed. 1609, p. 273.

¹¹ III, 101.

¹² Ulp. D. 48, 2, 4; Macer D. 48, 2, 8; 48, 1, 7; 47, 2, 64; Cic. pro Cluentio 43, 120. Vgl. M. Kaser, Infamia und ignominia in den römischen Rechtsquellen: ZSavRG, Rom. Abt. 73 (1956), S. 220—278.

¹³ Add. IV, 17.

¹⁴ Ed. Haenel, p. 340. Quelle dafür sind wiederum die Postulationsedikte des prätorischen Edikts (O. Lenel, Das Edictum perpetuum. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung³, Neudruck: Aalen 1956, §§ 15 und 16) sowie das Edikt für die Unfähigkeit zur Kognitorenbestellung (ebenda §§ 25 und 26).

¹⁵ So dürfte „placita“ III, 433 = Add. III, 124 wiederzugeben sein. Eine Vorlage zu III, 433 läßt sich nicht namhaft machen (vgl. Seckel in ZRG Kan. Abt. 1934, S. 344). Vgl. zu dem Wort placitum: J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II (Berlin 1956), S. 355, 421 ff.; zur Sache: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. (München-Berlin 1956), S. 47 ff.

¹⁶ So Seckel-Juncker in ZRG Kan. Abt. 1934, S. 344.

¹⁷ Lex Latina tabulae Bantinae Z. 4 (Bruns-Gradenwitz, Fontes Iuris Romani Antiqui, Tübingen 1909, p. 53). Vgl. Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (Graz 1955), S. 994, Anm. 6. S. auch J. Gaudemet, L'Église dans l'empire romain, Paris o. J., p. 70—77.

¹⁸ II, 370 h; II, 383; III, 197.

oder des Ehrenamtes¹⁹, der publicatio domus und des Exils²⁰, des Verlustes der Hälfte des Vermögens²¹, der Deportation²², der Testierunfähigkeit²³ und der Erbfähigkeit²⁴ sowie mit arbiträren Strafen²⁵.

IV.

Dauer und Aufhebung der Infamie

Benedikt Levita sieht die Infamie grundsätzlich als eine für die Lebensdauer des Betroffenen verhängte Strafe an¹. Nur in dieser Härte konnte sie in der Tat seiner Absicht wirksame Dienste leisten. Die mit ihr Bestraften sollten für immer für ein gerichtliches Vorgehen gegen Geistliche unschädlich gemacht werden.

An einer Stelle eröffnete er jedoch dem Infamen die Möglichkeit, durch Leistung von Genugtuung von der Strafe befreit zu werden². Hier stoßen offensichtlich zwei seiner Tendenzen aufeinander. Denn neben der Absicht, die Anklagen gegen Geistliche einzuschränken, sucht Benedikt Levita auch dem Kirchengut einen besonderen Schutz gegen Säkularisierung und Plünderung zu verschaffen³. Wer nun wegen eines solchen Vergehens infam geworden ist, dem eröffnet der Fälscher die Aussicht, von der Strafe und ihren entehrenden Folgen freizuwerden, und zwar dadurch, daß er Genugtuung und Wiedergutmachung leistet⁴.

Wie er sich die Aufhebung im einzelnen gedacht hat, ist nicht auszumachen. Es ist aber anzunehmen, daß auch er an hoheitliche Aufhebung durch den höchsten Gewaltträger der jeweiligen Rechtsordnung denkt⁵.

¹⁹ III, 235.

²⁰ III, 390.

²¹ III, 192.

²² II, 117; III, 385.

²³ III, 188

²⁴ II, 410.

²⁵ II, 361; III, 348.

¹ II, 326: testimonio dignitatis suae sit irrevocabiliter carens; III, 197: infames semper existere.

² II, 97: Infames quoque tales personae usque ad satisfactionem ecclesiae, quam laeserunt, sunt habendae.

³ Vgl. das Urteil Seckels in RE XVI S. 301: „Gegen die räuberischen Säkularisationen macht Benedikt seinem Herzen in langen Ausführungen Luft, und schon in dem Lobgedicht auf die Karolinger singt er: Namque patrant multi funestas sepe rapinas, Nonnulli violant templa dicata Deo.“

⁴ II, 383, das ebenfalls vom Kirchenraub handelt, bezieht die Aufhebung der Strafe nach erfolgter Genugtuungsleistung auch auf den Kirchenbann: Ex torres namque a liminibus sanctae matris ecclesiae tales personae usque ad satisfactionem ecclesiae, quam laeserunt, sunt habendae atque infamia notandae.

⁵ Vgl. A. H. J. Greenidge, *Infamia. Its Place in Roman Public and Private Law* (Oxford 1894) p. 181 ss.; Hinschius V 145 Anm. 2.

vom kirchlichen Vermögensrecht einschließlich des Sakrilegs und von den kirchlichen Privilegien handeln²⁵. Ebenfalls 27 Kapitel aus Benedikt Levita enthält das ms 236 der Bibliothek zu Metz²⁶. Es stammt aus dem 10. Jahrhundert.

Die Diözesanstatuten des Isaak, Bischof von Langres (859—880), sind nichts anderes als ein umfangreicher Auszug aus den drei Büchern des Benedikt Levita, der nach einem eigenen System geordnet ist²⁷.

Der wichtigste Auszug aus Benedikt Levita ist Teil einer Sammlung, die unter dem Titel: *Abbreviatio Ansegis et Benedicti* bekannt ist²⁸.

Das aus dem 9. bis 10. Jahrhundert stammende ms 612 Vatic. Reg. enthält 24 Kapitel, die dem Benedikt Levita entnommen sind²⁹. Auch in dem ms 193 von Chartres, das aus dem 9. Jahrhundert stammt, befinden sich kurze Reihen aus den falschen Kapitularien³⁰.

²⁵ Fournier-Le Bras I, p. 205; Seckel, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*, S. 405 ff. Beachte besonders die Übernahme von II, 394 (infames).

²⁶ Fournier-Le Bras I, p. 205 s. 27 Kapitel sind aus Benedikt Levita entnommen. Ähnliche Texte finden sich in dem ms A 46 der Ambrosiana. Beide sind verwandt; sie handeln über die Jurisdiktion und die Güter der Kirche.

²⁷ Ed. Baluze, *Capitularia I*, p. 1233—1284. Von den 1319 Kapiteln Benedikts kehren 148 Kapitel bei Isaak wieder, die meisten vollständig, einige nur in Fragmenten (Fournier-Le Bras I, p. 206; Seckel, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*, S. 394 ff.; A. Werminghoff, *Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843—918: Neues Archiv 26, 1901, S. 670*). Beachte die für unseren Zusammenhang wichtige Aufnahme der Kapitel II, 97, 397; III, 192 aus Benedikt Levita durch Isaak. — In der Kanonessammlung von Térouane, Pars IV, stehen elf Kapitel unter der Überschrift „Ex decretis Bonifacii legati“. Die ersten sieben Kapitel sind ein Exzerpt aus den Statuten des Isaak von Langres (Seckel in *Neues Archiv 29, 1904, S. 324—331*), also ein Exzerpt aus einem Benedictusauszug (Seckel, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*, S. 455).

²⁸ Das Werk ist wahrscheinlich Ende des 9. Jahrhunderts, und zwar wohl in Frankreich entstanden. Es umfaßt 586 Kapitel, die zumeist aus Ansegis und Benedikt Levita stammen, wobei wiederum die Anleihen bei letzterem am zahlreichsten sind. Ein sachliches Auswahlprinzip läßt sich nicht erkennen (Seckel, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*, S. 420 ff.; Fournier-Le Bras I, p. 206 s.). Es finden sich in dem Auszug die für unseren Zusammenhang wichtigen Kapitel I, 309; II, 370; III, 101, 192, 197, 200, 322, 351, 369, 374, 437, 438, 459. — Eine in zwei Exemplaren erhaltene Sammlung aus dem 12. Jahrhundert enthält eine Reihe von etwa hundert Fragmenten unter dem Titel: *Capitula ex sanctorum Patrum decretis*. Sie stellt einen Auszug aus der *Abbreviatio* dar. Die meisten Stücke stammen aus Benedikt Levita (Fournier-Le Bras I, p. 207 s.; Seckel, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*, S. 455 ff.). Für uns wichtig: III, 200.

²⁹ Fournier-Le Bras I, p. 208; Seckel, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*, S. 418, 461 f.

³⁰ Fournier-Le Bras I, p. 208 s.; Seckel, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*, S. 409 f.

Die Additiones sind mit Auslassungen teilweise wiedergegeben in verschiedenen Handschriften^{30a}.

3. Schriftsteller und Kanonessammlungen.

Hinkmar von Reims³¹, der bedeutendste kanonistische Schriftsteller der Karolingerzeit, verwendet einige Stücke aus der Sammlung des Benedikt Levita³². Die falschen Kapitularien sind auch zu erkennen in den Statuten Radolphs, Erzbischof von Bourges († ca. 866)³³. Eine Verarbeitung von Auszügen aus Ansegis und Benedikt Levita sind die am 16. Mai 858 gegebenen Statuten des Herard von Tours in 140 Kapiteln³⁴.

Stücke aus Benedikt Levita finden sich auch in den Sammlungen des ms 1979 von Troyes³⁵, des ms 3851 von München³⁶, des ms 124 der Bücherei des Domkapitels zu Köln³⁷, des ms lat 2449 der Nationalbibliothek zu Paris³⁸ sowie des ms A 46 der Ambrosiana in Mailand³⁹.

Bei Regino von Prüm († 915) finden sich fünf Zitate, in den Anhängen dazu noch sieben weitere⁴⁰. Reichlicher benutzt haben Benedikt Levita der Bischof Burchard von Worms († 1025)⁴¹ in seinem Dekret⁴², Anselm von Lucca († 1086)⁴³ in seiner Samm-

^{30a} Fournier-Le Bras I, p. 209.

³¹ Über ihn neuestens mit Literaturangaben: P. Classen in RGG III³ Sp. 355.

³² I, 3; I, 341; II, 97; Add. IV, 13 (nach H. Schroers, Hinkmar von Reims, Freiburg i. Br., 1884, S. 409).

³³ Fournier-Le Bras I, p. 224. Ed. PL 119, 723 ss. Vgl. noch LThK VIII, Sp. 608; II, Sp. 742.

³⁴ Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 417, Anm. 1. Vgl. zu den Hss. und Ausgaben Werminghoff, a. a. O., S. 623. S. auch Fournier-Le Bras I, p. 376; II, p. 142.

³⁵ Fournier-Le Bras I, p. 272 ss., 275.

³⁶ Fournier-Le Bras I, p. 282. Die von dem Verfasser dieser Sammlung entnommenen Texte aus Benedikt Levita betreffen besonders die Anklagen.

³⁷ Fournier-Le Bras I, p. 283 ss., 286.

³⁸ Fournier-Le Bras I, p. 312 ss., 315. Dort ist verwiesen auf die mir leider nicht erreichbare Arbeit von Paul Fournier, Un groupe de recueils canoniques inédits du x^e siècle: Annales de l'Université de Grenoble 11 (1899), p. 345—402.

³⁹ Fournier-Le Bras I, p. 330 ss.

⁴⁰ Seckel, RE XVI, S. 303; ed. F. G. A. Wasserschleben (Leipzig 1840), p. 523. Über Reginos Werk vgl. Fournier-Le Bras I, p. 244—268 und die bei Feine a. a. O., S. 145, Anm. 14 angegebene Literatur.

⁴¹ Über ihn: LThK II², Sp. 783 f.; Feine, a. a. O., S. 145, Anm. 15; Plöchl, a. a. O., I, S. 411.

⁴² Dazu vor allem Fournier-Le Bras I, p. 364—421. Es finden sich bei ihm 89 Texte aus den echten und gefälschten Kapitularien. Etwa 50 davon sind Benedikt Levita entnommen (vgl. P. Fournier, Études critiques sur le Décret de Burchard de Worms: Nouvelle Revue historique de droit français

lung⁴⁴ und vor allem Ivo von Chartres († 1115)⁴⁵ in seinem Dekret⁴⁶.

Im ganzen kann festgestellt werden, daß das Werk des Benedikt Levita nur im Westen Geltung erlangt hat⁴⁷ und sich nicht entfernt mit der Wirkung des Pseudo-Isidor vergleichen kann⁴⁸. Immerhin kann seine Bedeutung für die kirchliche Reformbewegung nicht übersehen werden. Insbesondere aber war er eine der Quellen, aus denen römisches Recht⁴⁹ und mit ihm die Infamie in das kanonische Recht floß.

Gratian übernimmt — nach Friedberg⁵⁰ — an 86 Stellen die drei Bücher des Benedikt Levita als Vorlage, und zwar an 26 Stellen das erste Buch, an ebenfalls 26 Stellen das zweite Buch und an 34 Stellen das dritte Buch. Dazu kommen 5 Stellen für die Additio III und eine Stelle für die Additio IV. Mehrere Kapitel Benedikts erscheinen mehrfach⁵¹. In unserem Zusammenhang ist bedeutsam, daß unter den übernommenen Stücken solche Kapitel nicht fehlen, die von den Voraussetzungen zur Anklage und der Zulassung zum Zeugnis handeln⁵². Wegen der nahen Verwandtschaft und des engen Zusammenhangs zwischen Benedikt Levita einerseits und Pseudo-

et étranger 34, 1910, p. 91 ss., 98). Darunter sind immerhin so wichtige Kapitel wie II, 397 (= XVI, 4 des Dekrets des Burchard) und III, 101 (= XVI, 20 des Dekrets des Burchard).

⁴³ Über ihn: Feine, a. a. O., S. 146; LThK I², Sp. 596; Plöchl, a. a. O., II, S. 406.

⁴⁴ Vgl. Seckel, RE XVI, S. 303; Fournier-Le Bras II, p. 25—37. Ed. F. Thäner (Innsbruck 1906/15), p. 183 s.

⁴⁵ Über ihn: LThK V, Sp. 736; Fournier-Le Bras II, p. 55—114.

⁴⁶ Fournier-Le Bras II, p. 67 ss., 78 s. Die Sammlungen des Ansegis und des Benedikt Levita nehmen im Dekret einen breiten Raum ein. Viele Stücke sind durch Vermittlung Burchards von Worms dem Dekret Ivos zugeflossen. Eine Zusammenstellung findet sich bei Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, S. 380 f., Anm. 7—10, 1 und 2. In unserem Zusammenhang sind folgende Entlehnungen Ivos aus Benedikt Levita von besonderer Bedeutung: I, 309 (= Ivo 16, 208); II, 410 (= Ivo 16, 313); III, 200 (= Ivo 4, 157); III, 353 (= Ivo 16, 330).

⁴⁷ E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches I² (Leipzig 1887), S. 231.

⁴⁸ Seckel RE XVI, S. 303.

⁴⁹ Vgl. Theodosiani libri XVI ed. Th. Mommsen (Berlin 1954) I, 1, p. CCCXXXIV—CCCXXXVII; Seckel in Neues Archiv 31 (1905), S. 134—137 (Verzeichnis der Quellen des ersten Buches); derselbe ebenda 35 (1910), S. 532 bis 539 (Verzeichnis der Quellen des zweiten Buches); derselbe in ZSavRG, Kan. Abt. 24 (1935), S. 99—112 (Verzeichnis der Quellen des dritten Buches).

⁵⁰ E. Friedberg, Decretum Magistri Gratiani (Leipzig 1879), p. XLI.

⁵¹ I, 36; I, 101; II, 366; II, 381; III, 386.

⁵² II, 381 (D. 17 c. 5; C. 5 q. 4 c. 1; C. 3 q. 6 c. 16); III, 101 (C. 4 q. 2 c. 1); III, 307 (C. 3 q. 5 c. 7); III, 348 (C. 5 q. 6 c. 1); III, 437 (C. 6 q. 1 c. 2); III, 438 (C. 2 q. 7 c. 50).

Isidor bzw. Capitula Angilramni andererseits läßt sich bei den der letzten Gruppe von Fälschungen zugeschriebenen Anleihen Gratians nicht in jedem Fall klar entscheiden, ob die Stücke nicht vielleicht doch aus Benedikt Levita stammen.

Die Rechtssymbolik im geltenden Kirchenrecht

Von Alexander Szentirmai, Maria-Anzbach

Unter Symbol im weitesten Sinne versteht man eine Sache, die für eine andere steht, diese gleichsam vertritt. Im engeren Sinne ist es ein sprachliches, dingliches Zeichen oder ein solches der Gebärde, die einen mit Sinnen nicht oder nur zum Teil wahrnehmbaren Gegenstand, Zustand oder Vorgang anschaulich repräsentiert. Es ist der Ausdruck einer Sache, die der sinnlichen Erkenntnis überhaupt unzugänglich ist bzw. sich begrifflich nicht zur Gänze einfangen läßt. Die sog. Rechtstatsachen sind gemeinhin sinnlich erfassbar, das Recht hingegen als Vorgang (Rechtsgeschäft) oder als Gegebenheit (Rechtsverhältnis) ist ein Willensakt bzw. geht auf einen solchen zurück. Der Willensakt jedoch ist der sinnlichen Wahrnehmung entzogen, er bedarf vielmehr der den Sinnen zugänglichen Erklärung. Als natürliches und selbstverständliches Kundtun des auf rechtliche Folgen ausgerichteten Willensaktes gilt das sprachliche Zeichen desselben, die Willenserklärung. Diese ist allerdings nicht das einzig mögliche Zeichen des Rechtswillens, der sich ja auch im schlüssigen Tun offenbaren kann. Ein heutigentags als adäquates Zeichen sowohl des rechtserheblichen Willensaktes wie auch des bestehenden Rechtsverhältnisses erachtetes „Symbol“ ist die Schrift. Sie wird insgesamt gar nicht mehr als Rechtssymbol empfunden¹. Sprache und Schrift drücken sich in Begriffen aus, in denen wir kaum noch stellvertretende Zeichen, sondern getreue Spiegelbilder der Wirklichkeit erblicken, weil unsere Denkweise eine logische ist. Demgegenüber vollzieht sich das Denken des primitiven Menschen statt in Begriffen in Bildern; es ist ein prälogisches Denken. Darin liegt, historisch gesehen, eine Wurzel des Phänomens, das wir Rechtssymbol nennen: der Willensakt bzw. dessen Ergebnis kommt nicht in lebenden Worten, auch nicht in schriftlicher Form zum Ausdruck, sondern in konventionell auf einen ganz bestimmten Inhalt begrenzten Bildern (Gegenständen oder Handlungen). Der Begriffsinhalt des Rechtssymbols — wie übrigens auch jedweden Symbols — ist

¹ E. Wohlhaupt, Rechtssymbolik der Germanen, in: Hadbuch der Symbolforschung, hg. v. F. Herrmann, Bd. II, S. 173.

demnach vom Herkommen oder von der Vereinbarung festgelegt. Dies wird aber im allgemeinen nicht bewußt; das tiefenpsychologische System C. G. Jungs beruht sogar auf der Hypothese, daß Symbole mit ganz eindeutigem Inhalt (Archetypen) zur Erbanlage gehören.

Das moderne Recht ist Begriffsrecht. Hat denn in ihm das Symbolische überhaupt Daseinsberechtigung? Abgesehen davon, daß in der Gemeinschaft, deren Ordnungsprinzip das Recht ist, prälogisch denkende Rechtssubjekte immer vorhanden sind, sei auf eine weitere Tatsache hingewiesen. Dem Recht haftet auch nach dessen rationaler Begründung ein Schimmer des Numinosen an², zumindest insofern, als nach allgemeiner Überzeugung die letzte Sanktionierung des Rechts die Gerechtigkeit Gottes ist. Diese transrationale Grundlage soll einerseits nicht verborgen bleiben, ihr kann aber andererseits nicht in den trocken-nüchternen Worten der Rechtsvorschrift, noch des Rechtsgeschäfts Ausdruck verliehen werden. Das Numinose im Recht kann lediglich durch das Rechtssymbol angedeutet werden.

Was für jedwedes Recht gilt, findet in erhöhtem Maße Anwendung aufs religiös getönte Recht. Obschon daran festzuhalten ist, daß das kanonische Recht nicht samt und sonders aufs Heil der Seelen abgestellt ist³, so tritt es dennoch als Ordnungsprinzip des *Corpus Christi mysticum* auf und hat zum Fundament den Satz: *salus animarum suprema lex*. Es ist zwar mit der Heilsordnung nicht identisch, mit ihr aber untrennbar verknüpft, indem das sakramentale Geschehen auch rechtliche Folgen bewirken und das Recht ans Wesen des Sakraments rühren kann. Der mächtigste Garant der Rechtsordnung der Kirche ist die Verpflichtung im Gewissen, also vor Gott, Gesetzen und Befehlen Folge zu leisten. In den Satzungen selbst begegnet häufig göttliches Recht, und in den Rechtshandlungen wirken göttlicher und menschlicher Wille oft zusammen. Es kann folglich nicht befremden, daß das Kirchenrecht der Rechtssymbolik bis zur Stunde breiteren Raum gewährt, als das profane Recht⁴. Ist aber das Symbolische im Kirchenrecht nicht etwas willkürlich Hinzugefügtes, sondern im Gegenteil ein organisches Wesensmerkmal, so verspricht die Analyse der kanonischen Rechtssymbolik, zum Verständnis des Kirchenrechts neue Gesichtspunkte beizusteuern.

Vor allem bedarf es der inhaltlichen Abgrenzung des Themas.

² W. Schilling, Religion und Recht, Schorndorf 1957, S. 129.

³ R. Bidagor, Lo spirito del Diritto Canonico, Roma 1959, S. 9.

⁴ W. Hellpach, Kulturpsychologie, Stuttgart 1953, S. 166.